Musikschulverband Retzer Land
Rockenbauerplatz 3, 2070 Retz
Leitung: MDir. Mag. Gerhard Forman
Tel.: 02942/20233
E-Mail: info@musikschuleretz.com
Internet: www.musikschuleretz.com

musikschulverband retzer land

ANMELDUNG

(Bitte nur den stark umrahmten Teil in Blockschrift ausfüllen!) ⇩ Schülerkennzahl

Familienname des Musikschülers	**Vorname des Musikschülers**
Geburtsdatum	**Gemeinde**
PLZ / Wohnort	**Straße / Gasse / Platz / Haus-Nr.**
Mobiltelefon Erziehungsberechtigte/r	**Mobiltelefon SchülerIn**
E-Mail	**Telefon**
Gewünschtes Fach (Instrument)	Ich benötige ein **Leihinstrument.** JA ❑ NEIN ❑ Ich erlerne auch ein **2. oder 3. Instrument**. JA ❑ NEIN ❑
Für Geschwisterermäßigung Name der Geschwister	
Name des Kontoinhabers	**IBAN**

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung folgender Daten bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBL. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort), unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr. Mit meiner Unterschrift nehme ich die Schulordnung des Musikschulverbandes Retzer Land in der gültigen Fassung zur Kenntnis. Durch meine Unterschrift stimme ich auch zu, dass ich auf die angegebene E-Mail-Adresse Informationen und Angebote der Musikvereine des Musikschulverbandes Retzer Land zugeschickt bekomme bzw. per E-Mail von diesen kontaktiert werde.
Ich erkläre mich außerdem einverstanden, dass im Rahmen von Veranstaltungen des Musikschulverbandes Retzer Land Bild- und Tonaufnahmen der/des oben genannten Schülerin/Schülers gemacht und in diversen Printmedien sowie auf der Homepage und in den sozialen Medien des Musikschulverbandes Retzer Land verwendet werden dürfen.
Meine personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Kontaktaufnahme durch Musikvereine/Chöre des Musikschulverbandes Retzer Land, zur lokalen Nachwuchsförderung im örtlichen Verein und für die Teilnahme an Wettbewerben, zur Erlangung des Leistungsabzeichens des Österreichischen Blasmusikverbandes, sowie zu statistischen Zwecken weitergegeben.
Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen kann (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO). Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zugang eines etwaigen Widerrufs rechtmäßig. Nähere Infos betreffend unsere Datenschutzrichtlinien finden Sie auf der Homepage der Musikschule!
Die Weitergabe und Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes, insbesondere des Datenschutzgesetzes, und der Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679, in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund dieser Einwilligung.

Retz, am..... .....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Eintrittsdatum	**NUR VON DER MUSIKSCHULE AUSZUFÜLLEN!**		**Austrittsdatum**
1. Fach:	seit:	Lst.:	Lehrer:
2. Fach:	seit:	Lst.:	Lehrer:

Unterschrift des Leiters

S C H U L O R D N U N G

§ 1
Name und Sitz der Musikschule
Musikschulverband Retzer Land, Rupert Rockenbauerplatz 3, 2070 Retz

§ 2
Unterrichtsbesuch

1. Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
2. Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
3. Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
4. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Bei entsprechenden Fällen (wie längere Krankheitsfälle, Übersiedlung etc.) ist auch ein Austritt während des Schuljahres möglich. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Leiter.
5. Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrer.

§ 3
Versäumte Unterrichtseinheiten

1. Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
2. Unterrichtseinheiten, die von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4
Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5
Schulgeldzahlungspflicht

1. Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
2. Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
3. Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.
4. Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches in 10 Monatsraten eingehoben wird.
5. Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden.

§ 6
Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

1. Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
2. Der Mietzins für ein Instrument wird monatlich eingehoben.
3. Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.
4. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Etwaige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
5. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

§ 7
Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat aktiv und passiv an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

1. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Leiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
2. Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres und zwar spätestens bis zur Vergabe der Schulnachrichten in der letzten Unterrichtsstunde beim Schulleiter einlangen muss.

§ 9

Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 10

1. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
2. Bei sonstigen Verhinderungen des Lehrers können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
3. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies von seitens der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 11
Studienordnung

1. Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.

Vorbereitungsstufe *	Elementarstufe
Ausbildungsstufe I	Unterstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)
Ausbildungsstufe II	Mittelstufe
Ausbildungsstufe III	Oberstufe

* Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach

2. Das Aufsteigen in die nächst höhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
3. Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der/die Schüler/Schülerin zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswidriger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler/der Schülerin ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen. Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

§ 12
Unterrichtsform distance learning

Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen. Distance learning ist maximal im Umfang von 50% (ca. 15 Einheiten) der von der Musikschule gem. § 6, Abs. 5 mindestens zu gewährleistenden 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig.
Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten. Auch hierbei ist distance learning maximal im Umfang von 50% (ca. 15 Einheiten) der von der Musikschule gem. § 6, Abs. 5 mindestens zu gewährleistenden 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig.